Geschäftsordnung

für den Vorstand

der Deutsche Pfandbriefbank AG

gültig ab 24. Februar 2024

gemäß Beschluss des Vorstands vom 06. Februar 2024, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 23. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Grundsatz3
§ 2	Gesamtgeschäftsführung des Vorstands
§ 3	Einzelgeschäftsführung der Vorstandsmitglieder 6
§ 4	Vorstandsvorsitzender
§ 5	Sitzungen und Beschlüsse
§ 6	Fachausschüsse und Komitees
§ 7	Komitees im Bereich Risikomanagement, Kreditentscheidungen 10
§ 8	Beteiligungen und Immobilien
§ 9	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat
§ 10	Interessenkonflikte und Transparenz 16
§ 1 1	Mandate in Aufsichtsräten und Nebentätigkeiten 18

§ 1 Grundsatz

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder¹ nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Vorstandsbeschlüsse und ihrer jeweiligen Anstellungsverträge. Der Vorstand verpflichtet sich zur konstruktiven Zusammenarbeit und zum Teamverhalten.

Der Vorstand leitet als Konzernvorstand den Konzern nach einheitlichen Richtlinien; er übt eine allgemeine Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Unternehmen des Konzerns hin (Compliance).

(2) Unbeschadet des Grundsatzes der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der gemeinschaftlichen Verantwortung richtet sich die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, dessen Aufstellung und Änderung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und seine aktuelle Fassung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Eine Delegation von Zuständigkeiten durch den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf Einzelpersonen oder Komitees erfolgt schriftlich.

(3) Die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei vorübergehender Abwesen-

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere, dass alle Ämter weiblich oder männlich besetzt werden können. Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

heit des zuständigen Vorstandsmitglieds dürfen grundlegende Entscheidungen sowie organisatorische Veränderungen nicht ohne zwingenden Grund von dem Vertreter veranlasst oder getroffen werden.

(4) Die Verteilung der Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Es ist Sache des Vorstands, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Mitglieder fortlaufend und rechtzeitig von wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorfällen in Kenntnis zu setzen und jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich fortlaufend gegenseitig über sämtliche wichtigen Geschäftsvorfälle – auch soweit sie außerhalb ihrer eigenen unmittelbaren Zuständigkeit liegen – unterrichtet zu halten und sich auf etwaige Mängel und wünschenswerte Verbesserungen gegenseitig aufmerksam zu machen.

§ 2 Gesamtgeschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a) Vorgänge, für die das Gesetz oder die Satzung außerhalb der allgemeinen Vertretungsbefugnis eine Entscheidung des Vorstands vorsehen, insbesondere
 - i. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (sowie aller vergleichbaren Dokumente und Berichte, die von der Gesellschaft aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) abzugeben sind),
 - ii. die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,

- iii. das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen,
- b) Angelegenheiten, in denen nach Gesetz oder Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist,
- c) Angelegenheiten, welche die Ressorts sämtlicher Vorstandsmitglieder berühren, die dem Gesamtvorstand durch ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder in denen das Gesetz einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder (oder "Geschäftsleiter") verlangt (wobei in letzterem Fall die gesetzlichen Möglichkeiten, auf einen einstimmigen Beschluss zu verzichten, durch diese Geschäftsordnung nicht eingeschränkt werden),
- d) Berichte an den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG,
- e) Änderungen der Geschäftsordnung oder des Geschäftsverteilungsplans und
- f) die Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Einklang mit § 76 Abs. 4 AktG.

Der Vorstand entscheidet zudem über alle Angelegenheiten, die für den Bestand oder die Entwicklung der Gesellschaft oder des Konzerns bedeutsam sind oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, sowie über die Konzernstrategie, die Zusammensetzung der Geschäftsfelder, die Allokation von Kernressourcen auf die Geschäftsfelder, wesentliche organisatorische Änderungen sowie den Erlass grundlegender, nicht auf ein Ressort beschränkter Richtlinien.

(2) Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele der Gesellschaft und des Konzerns und deren grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Gesellschaft und des Konzerns im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen, festzuschreiben und für ihre Umsetzung zu sorgen. Der Vorstand kann in diesem Rahmen einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Vorstand obliegen.

- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, sowie eine zeitnahe und zutreffende Finanzberichterstattung sicherzustellen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern sind angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer fachlichen Eignung erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Corporate Governance-Beauftragten. Dieser ist zuständig für Fragen der Umsetzung und für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Standards im Bereich der Corporate Governance.

§ 3 Einzelgeschäftsführung der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm übertragenen Bereich im Rahmen von Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung, Vorstandsbeschlüssen und seines Anstellungsvertrages in eigener Verantwortung. Durch die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird die gemeinsame Verantwortung aller Vorstandsmitglieder für die gesamte Geschäftsführung nicht berührt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich über wichtige Maßnahmen, Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb seines Bereichs zu unterrichten.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen veranlassen, dass eine Angelegenheit aus seinem Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Behandlung durch den Vorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder dem Vorstandsvorsitzenden behoben werden können.
- (4) In Angelegenheiten, welche die Zuständigkeiten mehrerer Vorstandsmitglieder berühren, haben sich die betroffenen Vorstandsmitglieder abzustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise allein handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall darf die Maßnahme nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Das in diesem Fall betroffene, aber nicht beteiligte Vorstandsmitglied ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Vorstandsvorsitzender

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist – unbeschadet der allen Vorstandsmitgliedern obliegenden Rechte und Pflichten unter Beachtung des jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplans - verantwortlich für die sachliche und informatorische Koordination der Geschäfte des Vorstands, unter anderem die Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands untereinander und mit dem Aufsichtsrat. Von den Vorstandsmitgliedern kann er jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Andererseits trägt er dafür Sorge, dass auch die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorkommnisse zeitnah informiert werden. Der Vorstandsvorsitzende schlägt Änderungen an der Geschäftsordnung oder am Geschäftsverteilungsplan vor.

(2) Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr. Sofern auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende verhindert ist, nimmt das gemessen am Lebensalter älteste Mitglied des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst in der Regel Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und an Präsenzsitzungen können Vorstandsmitglieder auch per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen, falls nicht der Vorstandsvorsitzende etwas anderes anordnet. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter möglichst frühzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen. Einladungen können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Einladung durch E-Mail genügt dessen Versendung für die Wirksamkeit der Einladung. Vorstandssitzungen sollen in der Regel zweimal im Monat stattfinden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Auch kann jedes Vorstandsmitglied die Hinzuziehung von Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände verlangen.
- (3) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus maximal drei Mitgliedern, werden die abwesenden Vorstandsmitglieder entsprechend der Geschäftsverteilung ggf. von den jeweiligen Bereichsleitern vertreten. In diesem Fall ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied sowie mindestens ein Be-

reichsleiter anwesend ist (zur Klarstellung: ist also überhaupt kein Vorstandsmitglied anwesend, kann keine Beschlussfassung erfolgen). Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Bereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

- (4) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 5 (3) Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (5) Im Interesse einer einheitlichen Unternehmens- und Konzernpolitik sollen grundsätzlich einstimmige Entscheidungen angestrebt werden. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Enthaltungen werden jeweils als Nein gewertet. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden zweifach. Sind nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, gilt das vorstehende Zweitstimmrecht des Vorstandsvorsitzenden nicht.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch den Protokollführer zuzuleiten, unabhängig davon, ob sie an der Sitzung teilgenommen haben oder nicht. Änderungen und Anmerkungen zur Niederschrift sind dem Protokollführer zeitnah zu übermitteln. Die Genehmigung der Niederschrift einschließlich etwaiger Änderungen und Anmerkungen gemäß vorstehendem Satz soll in der auf den Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung erfolgen. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6 Fachausschüsse und Komitees

- (1) Der Vorstand kann Zuständigkeiten, die nicht aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen dem Vorstand vorbehalten sind, auf Fachausschüsse / Komitees übertragen. Sie dienen insbesondere zur Beratung, Koordination und Entscheidungsvorbereitung des Vorstands, der für diese Fachausschüsse / Komitees Entscheidungszuständigkeiten festlegen kann.
- (2) Aufgaben und Zusammensetzung der vom Vorstand eingesetzten Fachausschüsse / Komitees ergeben sich aus deren jeweiliger Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Neben den standardmäßig vorgesehenen Fachausschüssen Asset and Liability Committee (ALCO), Finance Committee, Risk Committee, Credit Committee, Watchlist Committee und Risk Provisioning Committee kann der Vorstand jederzeit weitere Komitees einrichten (s. Annex 1).
- (3) Sofern in der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachausschusses / Komitees nicht anders festgelegt ist, werden die Vorsitzenden der Fachausschüsse / Komitees vom Vorstand ernannt.
- (4) Das Recht des Vorstands, auf Fachausschüsse / Komitees übertragene Aufgaben jederzeit ganz oder teilweise sowie für den Einzelfall oder insgesamt wieder an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 7 Komitees im Bereich Risikomanagement, Kreditentscheidungen

(1) Der Vorstand überträgt hiermit dem Risk Committee – unbeschadet seiner Gesamtverantwortung für die Geschäftsorganisation sowie der Leitungskompetenz und einer jederzeitigen Letztentscheidungsbefugnis des Vorstands – die Kompetenz zur Entscheidung über die Entwicklung von Policies / Richtlinien zur Risikosteuerung, zur Entwicklung von Risikosteuerungsmethoden, der Parametrisierung und der Risikoüberwachung nach Maßgabe der vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung des Fachausschusses / Komitees. Im Rahmen der Ge-

samtverantwortung müssen die Vorstandsmitglieder der Festlegung der Strategien und den Risiken ausreichend Zeit widmen; insbesondere die Entscheidung über die Risikostrategien verbleibt beim Gesamtvorstand.

- (2) Der Vorstand überträgt hiermit dem Credit Committee, dem Watchlist Committee und dem Risk Provisioning Committee die jeweils in der vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung genannten Aufgaben und Kompetenzen für Kreditentscheidungen und für Entscheidungen über andere Risiken, welche in die Zuständigkeit der genannten Fachausschüsse / Komitees fallen, sowie für eine abgestufte weitere Delegation und die Organisation und Fortentwicklung eines risikoorientierten und -gewichteten Kreditprozesses, soweit diese Kompetenzen nicht nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
- (3) Kreditentscheidungen umfassen Entscheidungen über Kredite und kreditähnliche Risiken aller Geschäftsbereiche für externe und - soweit regulatorisch erforderlich - konzerninterne Geschäftspartner der Bank.
- (4) Dem Gesamtvorstand obliegen alle Kreditentscheidungen, für die die Entscheidungsbefugnis nicht gemäß Absatz (2) delegiert ist. Bei Kreditentscheidungen des Gesamtvorstandes im Rahmen des vorstehenden § 7 Absatz (4) Satz (1) dieser Geschäftsordnung hat der Gesamtvorstand die Möglichkeit, Generalbevollmächtigten der Bank, soweit sie eine CRM-Funktion ausüben, volles Stimmrecht i.S.d. § 5 dieser Geschäftsordnung zu übertragen, auch für Teilportfolion (z.B. REF-Portfolio). Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse nach § 7 Absatz (5) und (7) dieser Geschäftsordnung. Bei Eilvorlagen sollen grundsätzlich mindestens die Zustimmung des Chief Risk Officers oder dessen Vertreters im Vorstand und eines weiteren Vorstandsmitglieds (nicht eines Generalbevollmächtigten) eingeholt werden. Das weitere Vorstandsmitglied sollte, wenn möglich, das für den geschäftlichen Bereich zuständige Vorstandsmitglied sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden nachträglich unverzüglich über so getroffene Entscheidungen informiert. Das Verfahren für Eilvorlagen soll nicht angewendet werden, wenn mit dem Engagement besondere Risiken verbunden sind oder ihm grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (5) Unabhängig von den Kompetenzgrenzen sind dem Vorstand geschäftliche Engagements vorzulegen, die (i) mit besonderen Risiken für den Konzern verbunden sind, (ii) für den Konzern insgesamt bedeutsame ungewöhnliche Bedingungen enthalten oder (iii) Fragen von allgemeinem Interesse für den Vorstand aufwerfen (iv) sowie sonstige Engagements auf Veranlassung eines Mitglieds des Vorstands.
- (6) Unabhängig von den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten funktionalen Zuständigkeiten sollen alle Kreditvorlagen zur Vorstandsentscheidung grundsätzlich zunächst vom Chief Risk Officer oder – sofern nicht delegiert - seinem Vertreter im Vorstand freigezeichnet und vorgetragen werden.
- (7) Soweit für Kredite aufgrund § 13 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in Verbindung mit der Großkredit- und Millionenkreditverordnung² bzw. aufgrund § 15 KWG eine Beschlussfassung des Vorstands erforderlich ist, bedarf es der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Die Zustimmung der Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erreichbar waren, muss innerhalb der nach KWG vorgesehenen Fristen unverzüglich eingeholt werden. Über Kredite gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Nr. 12 KWG können Vorratsbeschlüsse gem. § 15 Abs. 4 letzter Satz KWG gefasst werden.

Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz (Großkredit- und Millionenkreditverordnung).

§ 8 Beteiligungen und Immobilien

- (1) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, einschl. Kapitalmaßnahmen, erfordert die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
 - Gesetz oder eine Entscheidung des Aufsichtsrats (insbesondere in einer Geschäftsordnung) eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen oder
 - der Gegenwert von EUR 10 Mio. überschritten wird. Für Darlehen oder Kapitalmaßnahmen an Beteiligungsgesellschaften siehe § 7 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung.

Im Übrigen gilt folgende Regelung:

Gesellschafterbeschlüsse bei Beteiligungen und Konzerngesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, einschließlich Kapitalmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung des für Corporate Governance und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds, soweit nicht delegiert. Bei Rettungserwerben ist darüber hinaus die Zustimmung des für Risiko zuständigen Vorstandsmitglieds erforderlich.

- (2) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten direkt oder über Objektgesellschaften erfordert die Beschlussfassung des Vorstands in allen Fällen, in denen:
 - Gesetz oder eine Entscheidung des Aufsichtsrats (insbesondere in einer Geschäftsordnung) eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen oder
 - der Gegenstand den Betrag von EUR 10 Mio. übersteigt.

Soweit der Gegenstand den Betrag von EUR 10 Mio. nicht übersteigt, wird die Entscheidung durch das für Risiko und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied getroffen, soweit nicht delegiert.

(3) Unabhängig von den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten funktionalen Zuständigkeiten sollen alle vom Finance Committee beurteilten Transaktionen zur Vorstandsentscheidung grundsätzlich zunächst vom Chief Financial Officer oder seinem Vertreter im Vorstand freigezeichnet und vorgetragen werden.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand berät sich zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat (bloße Konsultationspflicht, soweit nicht in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrats ein Zustimmungsvorbehalt für die Änderung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens etabliert ist).
- (2) Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat
 - (a) Die Information des Aufsichtsrats durch den Vorstand obliegt in der Regel dem Vorstandsvorsitzenden, der von den anderen Vorstandsmitgliedern bei dieser Aufgabe zu unterstützen ist.
 - (b) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der Gesellschaft sowie des Konzerns zu dem in § 90 AktG vorgesehen Zeitpunkt vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats soweit gesetzlich zulässig auch per Telefax, auf elektronischem Wege oder mittels anderer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelt werden.
 - (c) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 und 2 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig und soweit erforderlich aus besonderem Anlass zeitnah umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrol-

ling, die Reputation, die Personalentwicklung, wesentliche Rechtsfälle, Vergütungsfragen, das interne Kontrollsystem sowie die Compliance und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. In der Berichterstattung ist auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

- (d) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat außerdem jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres die Investitions- und Finanzplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (Mehrjahresplanung) vorzulegen.
- (e) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat oder dem dafür vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss des Aufsichtsrats ferner im Einklang mit den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich geltender Verwaltungsvorschriften) insbesondere über die Risikosituation, einschließlich einer Beurteilung der Risiken, die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und Strategien und stellt sicher, dass die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Stellen und Funktionen der Gesellschaft bzw. des Konzerns im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch direkt an Vorstand und Aufsichtsrat berichten.
- (f) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat oder den dafür vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss des Aufsichtsrats außerdem über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Bankaufsichtsbehörden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist primärer Ansprechpartner für den Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über auftretende Mängel in den vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Regelungen (einschließlich Börsenordnungen) einzurichtenden Überwachungssystemen unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich.

- (4) Der Vorstand hat Geschäfte und Maßnahmen, die nach der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder sonst der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter nach Maßgabe der § 25a Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der Institutsvergütungsverordnung³ verantwortlich. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu informieren. Zusätzlich hat der Aufsichtsratsvorsitzende ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu unterstützen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit diesen Unterlagen rechtzeitig vertraut machen können. Dem Aufsichtsrat bzw., wenn ein solcher eingerichtet ist, dem Prüfungs- und/oder Präsidial- und Nominierungsausschuss sind rechtzeitig zur Prüfung die Jahresabschlüsse und die Quartalsabschlüsse (Zwischenberichte) mit dem Bericht über die prüferische Durchsicht des Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Interessenkonflikte und Transparenz

(1) Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren oder in Aussicht stellen.

³ Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung).

Vorstandsmitglieder dürfen sich nicht an Transaktionen der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beteiligen. Geschäftliche Transaktionen mit Geschäftspartnern, Kunden oder Lieferanten der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen dürfen ausschließlich zu marktgerechten Konditionen durchgeführt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder andere nutzen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot (§ 88 AktG).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bestehende oder absehbare Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen oder den Interessen ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen einerseits und den Interessen der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen andererseits dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats - bzw., wenn ein solcher eingerichtet ist, dem Präsidial- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats – gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen einer Gesellschaft des Konzerns einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften von Vorstandsmitgliedern mit der Gesellschaft wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG); darüber hinaus bedürfen auch wesentliche Geschäfte anderer Gesellschaften des Konzerns mit Vorstandsmitgliedern der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw., wenn ein solcher eingerichtet ist, des Präsidial- und Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats; entsprechendes gilt für Geschäfte der Gesellschaft oder von Gesellschaften des Konzerns mit Gesellschaften, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt zu mindestens 25% des Kapitals und/oder des Stimmrechts beteiligt sind. Kredite an Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und ihre Angehörigen werden nicht gewährt.

- (4) Der Vorstand ist für die Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen ("related party transactions") i.S.d. §§ 111a ff. AktG sowie die Vorlage von nach § 111b AktG zustimmungspflichtigen Geschäften an den Aufsichtsrat verantwortlich.
- (5) Sollte ein Mitglied des Vorstands und/oder sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner und/oder seine Kinder alleine oder zusammen, direkt oder indirekt, rechtlich oder wirtschaftlich eine Beteiligung in Höhe von mehr als 5 % am Kapital eines Unternehmens halten, das Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen unterhält, so wird dieses Mitglied unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden hierüber informieren.

Die Revision wird einmal pro Jahr diese Geschäftsbeziehungen prüfen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden über diese Prüfung Bericht erstatten. Für alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder eines in oder aufgrund dieser Geschäftsordnung geregelten Komitees gilt diese Meldepflicht mit der Maßgabe, dass die Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied zu erfolgen hat.

§ 11 Mandate in Aufsichtsräten und Nebentätigkeiten

(1) Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats – bzw., wenn ein solcher eingerichtet ist, des Präsidial- und Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats – weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein (zur Klarstellung: dies gilt auch für konzerninterne Mandate) oder Aufsichtsrats-, Beiratsoder ähnliche Mandate in konzernexternen Gesellschaften übernehmen. Maximal sollte ein Mitglied des Vorstands zwei konzernfremde Aufsichtsratsmandate innehaben. Das betreffende Vorstandsmitglied ist stets verpflichtet, das Vorstandsamt sowie etwaige weitere Mandate unter Beachtung der strikten Verpflichtung zur Verschwiegenheit wahrzunehmen, Interessenkonflikte zu vermeiden und insofern eine strikte Trennung zu seiner Vorstandstätigkeit zu gewährleisten. Vorstandsmitglieder müssen die Anforderungen hinsichtlich der Zahl von Mandaten in

- § 25c Abs. 2 KWG einhalten und sollen in konzernfremden Gesellschaften grundsätzlich nicht den Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen.
- (2) Der Mandatsträger hat sich bei der Wahrnehmung seines Mandats um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Er hat insbesondere bereits bei der Übernahme eines Mandats darauf zu achten, dass aus dessen Ausübung möglichst keine Interessenkonflikte entstehen können. Ergeben sich bei der Wahrnehmung eines Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat sich der Mandatsträger unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten oder sein Mandat niederzulegen.
- (3) Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, soll die dem Vorstandsmitglied für das konzerninterne Aufsichtsratsmandat gewährte Vergütung auf die dem Vorstandsmitglied von der Gesellschaft gewährte Vergütung angerechnet werden. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die für das konzernfremde Aufsichtsratsmandat gewährte Vergütung auf die von der Gesellschaft gewährte Vergütung anzurechnen ist.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt legt dieser auch alle konzerninternen organschaftlichen Mandate sowie die auf Veranlassung des Vorstands oder des Aufsichtsrats übernommenen Mandate oder Ehrenämter außerhalb des Konzerns nieder.

Annex 1 zur Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutsche Pfandbriefbank AG

Der Vorstand hat folgende Fachausschüsse / Komitees eingerichtet (Stand 06.02.2024):

- 1. Asset and Liability Committee (ALCO)
- 2. Finance Committee
- 3. Risk Committee
- 4. Credit Committee
- 5. Watchlist Committee
- 6. Risk Provisioning Committee
- 7. New Product Process Committee
- 8. Stress Test Committee
- 9. Ad Hoc Committee
- 10. Legal Risk and Regulatory Committee
- 11. Outsourcing Committee
- 12. Environmental, Social and Governance Committee (ESG Committee)